

Aktenzeichen: 6 ABN 6/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 3. Mai 1984

- 6 ABN 6/84 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 5. Juli 1983

Hamburg

H 10 BV 8/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 4. November 1983

Hamburg

- 3 Ta BV 23/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 3 und 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 6/84

3 Ta BV 23/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Mai 1984



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Ostkamp beschlossen:

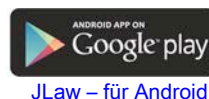
Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. November 1983
- 3 Ta BV 23/83 - zugelassen.

G r ü n d e :

1. Der Antragsgegner ist Mitglied des antragstellenden Betriebsrats. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner berechtigt ist, Unterlagen des Antragstellers abzuschreiben. Das Arbeitsgericht hat den entsprechenden negativen Feststellungsantrag des Antragstellers abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.
2. Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nach §§ 92 a, 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer darlegt, auf welchem abstrakten Rechtssatz die angefochtene Entscheidung beruht und von welchem abstrakten Rechtssatz einer divergenzfähigen Entscheidung sie abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

stützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 -, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Deshalb genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 -, AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und vom 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -, AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Der Antragsteller hat zutreffend dargelegt, daß das Beschwerdegericht den Rechtssatz aufgestellt hat, das einzelne Mitglied des Betriebsrats sei im Rahmen des Rechtes auf Einsicht in die Unterlagen des Betriebsrats berechtigt, sich eigene Notizen aus diesen Unterlagen zu machen bzw. Abschriften anzufertigen.

Dieser Rechtssatz stimmt, wie der Antragsteller ebenfalls zutreffend ausführt, mit dem vom erkennenden Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 27. Mai 1982 (- 6 ABR 66/79 -, AP Nr. 1 zu § 34 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht überein, wonach das Recht des einzelnen Betriebsratsmitglieds auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats nach § 34 Abs. 3 BetrVG nicht das Recht auf Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen einschließt.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts beruht auch auf dem genannten Rechtssatz, da es den Antrag des Antragstellers allein mit der Begründung verneint, das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats schließe das Recht, sich Notizen bzw. Abschriften anzufertigen, ein.

3. Der Antragsteller kann gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. November 1983 - 3 Ta BV 23/83 - Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Griebeling

Döring

Ostkamp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

